VERORDNUNG (EG) Nr. 2121/2005 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2005

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2255/2004 hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 11 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Falle einer differenzierten Ausfuhrerstattung im Zuckersektor sieht die Verordnung (EG) Nr. 2255/2004 der Kommission vom 27. Dezember 2004 über den Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr von Zucker in Drittländer nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 (²) eine Lockerung des Nachweises der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bis zum 31. Dezember 2005 vor.
- (2) Da die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die Grund für diese Ausnahmeregelung waren, sowie ihre

Auswirkungen auf den Markt weiter bestehen, sollte die Anwendung der genannten Verordnung um ein Jahr verlängert werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2255/2004 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2255/2004 wird das Datum "31. Dezember 2005" durch das Datum "31. Dezember 2006" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2005

Für die Kommission Mariann FISCHER BOEL Mitglied der Kommission

 ⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 22.